

## **REGLEMENT**

### **bezüglich Alarmierung von Angehörigen der Feuerwehr (AdF)**

#### **1. Grundsätzliches**

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) stellt den Feuerwehren ein Pagensystem zur Verfügung, mit dem die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) im Ereignisfall aufgeboten werden. Die Meldung wird dabei digital übertragen und auf dem Pager mit Text angezeigt. Zur besseren Information und taktischen Vorbereitung auf einen Einsatz werden Details zu Einsatzart und -ort übermittelt (z. B. "Wohnungsbrand, Hintergasse 2, Musterdorf").

#### **2. Eigentumsverhältnisse**

Die GVZ stellt den Feuerwehroorganisationen folgende Anzahl Pager zur Verfügung:

- je 1 Pager pro AdF
- 4 Reservepager
- 1 Info-Pager Gemeindeverwaltung

Die Pager verbleiben dabei im Eigentum der GVZ. Überzählige Pager sind der GVZ zurückzusenden.

#### **3. Pflichten der AdF**

Jeder AdF ist - unabhängig von seinem Dienstgrad - zum Tragen des Pagers verpflichtet. Dies gilt auch für Offiziere, auf deren Mobiltelefonen das Konferenzgespräch aufgeschaltet ist, da ein solches nicht in jedem Alarmfall erfolgt oder aus technischen Gründen nicht erfolgen kann.

Die AdF verpflichten sich zudem, den Pager sorgfältig zu behandeln und ihn keinen übermässigen Emissionen wie Schmutz, Nässe, elektromagnetischer Strahlung etc. auszusetzen.

Der Pagerakku ist regelmässig aufzuladen.

Festgestellte Funktionsstörungen sind umgehend dem Alarmverantwortlichen der Feuerwehroorganisation zu melden, der für deren Behebung sorgt.

#### **4. Tragart**

Der Pager funktioniert am optimalsten in horizontaler Tragart. Die GVZ stellt dazu entsprechende Holster zur Verfügung (aus Hartkunststoff mit Gurtclip oder als textiles Etui mit Gurtschlaufe).

## **5. Versand**

Müssen Pager versandt werden (Rückerstattung, Reparatur etc.), so ist vorgängig der Akku zu entfernen. Allfällige Gurtclips sind ebenfalls zu entfernen und durch die Blindplatte zu ersetzen.

## **6. Verwendung von Meldungen**

### 6.1 Verwendung

Die übermittelte Information dient nur dem Aufgebot bzw. der Information der Einsatzkräfte und darf für andere Zwecke nicht verwendet werden. Dies betrifft insbesondere die Weiterleitung der Informationen an Medienbetriebe, Agenturen, freischaffende Journalisten etc. aus privaten Interessen (z. B. Erhalt von Prämien für die Erstmeldung). Ein AdF darf seinen persönlichen Einsatz nicht durch die Übermittlung solcher Berichte verzögern.

### 6.2 Medienarbeit

Die Berichterstattung zu Handen der Medien obliegt der Einsatzleitung der jeweiligen Feuerwehr bzw. deren Medienbeauftragten, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Informationszentrale der Kantonspolizei.

### 6.3 Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug von Zff. 6 sind die Politischen Gemeinden bzw. die Betriebe. Sie sind angehalten, ihre AdF entsprechend zu informieren und diese Regelung durchzusetzen bzw. allfällige Sanktionen zu verfügen (z. B. dienstrechtliche Massnahmen).

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt ab 1. November 2006 in Kraft und ersetzt das *Reglement bezüglich Verwendung von Pagermeldungen* vom 14. Dezember 2005.

Zürich, 31. Oktober 2006

Gebäudeversicherung Kanton Zürich  
Kantonale Feuerwehr

Remo Vock, Leiter-Stv.